

24.05.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/108/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2017/108

**Satzung des Seniorenbeirates in der Stadt Neustadt a. Rbge.
- Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	06.06.2017 -							
Rat	08.06.2017 -							
Jugend- u. Sozialausschuss	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Neustadt a. Rbge. in der der Vorlage Nr. 2017/108 beigefügten Fassung.

Eine Ausfertigung der Wahlordnung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Begründung

Der Jugend- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 die vorgeschlagene Änderung der Wahlordnung des Seniorenbeirates beraten. Für die Beratung im Verwaltungsausschuss wurde gebeten, die Begründung für die Änderung der Wahlordnung um rechtliche Aspekte zu ergänzen.

Begründung für die Änderung der Wahlordnung zur Durchführung der Seniorenbeiratswahl

Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, worunter auch Bürgermeisterwahlen fallen, sind allesamt gesetzlich normierte, allgemeine Wahlen. Deren Ablauf ist im Bundeswahlgesetz, dem Landeswahlgesetz, dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz, dem Kommunalverfassungsgesetz sowie den daraus abgeleiteten Verordnungen geregelt. Allgemeine Wahlen zu den Parlamenten und kommunalen Organen dürfen im Rahmen dieser Vorschriften gemeinsam durchgeführt werden. Weitergehende Regelungen können sich aus ministeriellen (Rund-)Erlassen ergeben.

Bei zeitgleicher Durchführung einer allgemeinen Wahl mit einer nicht gesetzlich normierten Wahl, wie des Seniorenbeirats, müssen die für den Wahlablauf notwendigen Vorgänge voneinander getrennt werden. Dieses Gebot ergibt sich beispielsweise aus dem Gem. RdErl. d. MI u. d. Landeswahlleiterin vom 01.07.2013, Nds. MBl. 24/2013 Seite 465 ff. zur Bundestagswahl 2013. Die dort formulierten Vorgaben können auf den aktuellen Sachverhalt übertragen werden. In Ziffer I. des Erlasses heißt es u.a.:

„Da der organisatorische Ablauf der Wahlen aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den wahlrechtlichen Vorschriften weitestgehend getrennt erfolgen muss, entspricht die durch die Zusammenlegung von Direktwahlen mit der Wahl zum Deutschen Bundestag erzielbare Kosteneinsparung in der Regel nicht den Erwartungen der Kommunen. Für zeitgleich mit der Bundestagswahl durchgeführte kommunale Abstimmungen (Bürgerbefragung und Bürgerentscheid) gilt dies entsprechend. In diesem Zusammenhang wird darauf hinge-

wiesen, dass bei zeitgleicher Durchführung von Direktwahlen oder kommunalen Abstimmungen mit der Wahl zum Deutschen Bundestag die Kostenerstattung durch den Bund nur anteilig erstattet wird (§ 50 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Bürgerentscheid und eine Direktwahl dürfen nicht zeitgleich stattfinden (33 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).“

Was für Instrumente der Bürgerbeteiligung nach dem Kommunalverfassungsrecht gilt, gilt erst recht für Vorgänge aufgrund abgeleiteten Rechts, wozu eine kommunale Satzung für die Wahl eines Seniorenbeirats gilt. Zu folgern ist, dass die Bundestagswahl und die Seniorenbeiratswahl voneinander getrennt werden müssen.

Dies wirft zunächst organisatorische Probleme auf. In vielen Wahllokalen ist nur ein Wahlraum vorhanden, die Bereitstellung eines weiteren Raumes für die Seniorenbeiratswahl ist nur in wenigen Wahllokalen möglich.

Selbst bei Gleichstellung der Seniorenbeiratswahl mit einem Bürgerentscheid oder einer Bürgerbefragung nach kommunalrechtlichen Regelungen ergeben sich nur schwer zu erfüllende Voraussetzungen. Die zusätzlich benötigten 180 Wahlhelfer im Alter von 60 bis 65 Jahren stehen im Wahlhelferpool nicht zur Verfügung; drei Mitglieder pro Wahlvorstand sind zusätzlich zu berufen. An die bekannten Probleme bei früheren Wahlen, überhaupt die erforderliche Anzahl von Wahlhelfern zu gewinnen, sei erinnert. Im Hinblick auf die Verteilung der Wahlhelferämter auf alle Wahlberechtigten der vorrangigen Bundestagswahl ist dies nicht vertretbar.

Seitens der Landeswahlleitungen wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Wahl eines Seniorenbeirates die Durchführung der Bundestagswahl nicht beeinträchtigen darf. Die gleichzeitige Durchführung beider Wahlen wurde von der Landeswahlleiterin in der Vergangenheit nur mit starken Bedenken akzeptiert und wird in der bisher praktizierten Form zwischenzeitlich als unzulässig erachtet.

Im Übrigen schließt sich die Stadt mit dem Vorschlag zur Trennung der Wahlen der Verfahrensweise in den anderen regionsangehörigen Kommunen an.

Die gleichzeitige Durchführung der Bundestagswahl und der Wahl des Seniorenbeirates als Urnenwahl ist mit erheblichen organisatorischen Voraussetzungen verbunden, die nicht erfüllt werden können. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung der Bundestagswahl nicht auszuschließen. Im Zweifel kann eine Beeinträchtigung durch die Seniorenbeiratswahl Anlass für eine Wahlanfechtung sein. Dieses Risiko soll durch die Trennung der beiden Wahlen ausgeschlossen werden.

Fazit

Da es einen erheblichen zeitlichen, personellen und organisatorischen Aufwand bedeutet, die Wahl des Seniorenbeirates separat als Urnenwahl durchzuführen, muss die Wahlordnung dahingehend geändert werden, dass die Wahl des Seniorenbeirates zukünftig ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.

Fachdienst 50 - Soziales -